

Auszüge aus Wirtschaftsgesetzen  
Begleitmaterial zu

# Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Alle 1-jährigen Berufskollegs Fachhochschulreife  
(außer kaufmännische Richtung)

Technisches Berufskolleg II

Berufsoberschulen (TO und SO)

von

Viktor Lüpertz und Susanne Weber

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 21106D**



## **Inhaltsverzeichnis**

Abgabenordnung .....	3
Bürgerliches Gesetzbuch .....	4
Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat .....	5
Einkommensteuergesetz (EStG) .....	6
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung .....	9
Gewerbeordnung .....	12
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland .....	13
Handelsgesetzbuch .....	14
Gesetze zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) .....	19
Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer .....	20
Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen .....	21
Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer .....	22
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch. Gesetzliche Krankenversicherung .....	23
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch. Gesetzliche Unfallversicherung .....	24

## Abgabenordnung

Vom 16. März 1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002,  
mit Änderungen bis zum 3. Dezember 2015

### Erfassung der Steuerpflichtigen

---

#### ► Anzeigepflichten

**§ 138. Anzeigen über die Erwerbstätigkeit.** (1) Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung. ...

### Mitwirkungspflichten

---

#### ► Führung von Büchern und Aufzeichnungen

**§ 140. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen.** Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

## Bürgerliches Gesetzbuch

Vom 18. August 1896, in der Neufassung vom 2. Januar 2002  
mit Änderungen bis zum 20. November 2015

### Unternehmer, rechtsfähige Personengesellschaften

**§ 14. Unternehmer.** (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

### Vertreter ohne Vertretungsmacht, schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte

**§ 177. Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht.** (1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

### Grundstückskaufverträge

**§ 311 b. Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass.** (1) <sup>1</sup>Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. <sup>2</sup>Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

### Darlehensvertrag

**§ 488. Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag.** (1) <sup>1</sup>Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

### Bürgschaft

**§ 765. Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft.** (1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

**§ 771. Einrede der Vorausklage.** <sup>1</sup>Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

**§ 773. Ausschluss der Einrede der Vorausklage.** (1) Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;

### Besitzkonstitut bei Sicherungsübereignung

**§ 930. Besitzkonstitut.** Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.